

## **Ergänzende Bedingungen**

Des Netzbetreibers Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

### **Ergänzende Bedingungen des Stadtwerks Tauberfranken GmbH, nachfolgend SWTF genannt, ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für den Hausanschluss und die Anschlussnutzung gemäß der AVBFernwärmeV.**

#### **1. Vertragsabschluss nach § 2 AVBFernwärmeV**

- 1.1. Das SWTF schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem/oder den Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem SWTF abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem SWTF unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des SWTF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Sollten mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Wärmeanschluss und einen gemeinsamen SWTF-Wärmezähler versorgt werden, so ist hierüber mit den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und dem SWTF eine besondere Vereinbarung zu treffen. Die übrigen Bestimmungen finden entsprechend Anwendung.
- 1.4. Das SWTF stellt mittels Betrieb des in Bad Mergentheim erbauten Naturwärmekraftwerkes die nötige Energie zur Verfügung. Als Brennstoff kommen naturbelassene Hackschnitzel nach den gesetzlichen Anforderungen zum Einsatz. Zur Wärmespitzenabdeckung kommt Erdgas zum Einsatz.

#### **2. Abnahmeverpflichtung**

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Wärmelieferung seinen Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbereitung vollständig aus den Wärmelieferungen des SWTF zu decken.
- 2.2. Nach Verlegung eines Hausanschlusses muss eine Abnahme von Fernwärme innerhalb von 6 Monaten erfolgen.
- 2.3. Änderungen im Nutzungs- bzw. Abnahmeverhalten sind dem SWTF unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

### **3. Zutrittsrecht**

- 3.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des SWTF den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 3.2. Befinden sich die Einrichtungen in technischen Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z.B. Mietvertrag), stellt dieser das Zugriffsrecht (§ 16 AVBWärmeV) des SWTF gegenüber Dritten sicher.
- 3.3. Wird den beauftragten des SWTF trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat das SWTF im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

### **4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV**

- 4.1. Im Zuge der Herstellung eines Hausanschlusses ist dem SWTF ein Baukostenzuschuss nach § 9 AVBFernwärmeV und gemäß veröffentlichtem Preisblatt zu zahlen.
- 4.2. Im Zuge einer Veränderung oder Leistungserhöhung der vom SWTF bereitgestellten Wärmeleistung sind dem SWTF nach § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV die Unterschiedsbeträge nach zu entrichten.
- 4.3. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach Ansicht des SWTF wirtschaftlich unzumutbar ist, ist vom Besteller ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrags zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

### **5. Eigenleistung**

- 5.1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind mit dem SWTF im Voraus abzustimmen. Sie müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des SWTF ausgeführt werden. Ergänzende Bedingungen finden sich im Informationsblatt „Vorgaben Eigenleistung Tiefbauarbeiten“.
- 5.2. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht das SWTF verantwortlich. Das SWTF übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen.
- 5.3. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sind von einem vom Straßenbaulastträger zugelassenen Unternehmen durchzuführen.
- 5.4. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtung zwischen Futterrohr und Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des SWTF.

## **6. Hausanschlusskosten nach § 5 und § 10 AVBFernwärmeV**

### **6.1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss**

6.1.1. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wärmeverbrauchsanlagen, so kann das SWTF jedes dieser Gebäude - insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist - über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

6.1.2. Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist über den dafür vorgesehenen Bereich der Homepage oder über das dafür vorgesehene Formblatt des SWTF zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und bei Neubauten ein Geschossplan beizulegen.

### **6.2. Neuanschluss**

6.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem SWTF die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend in der Straßenmitte und endend an der Wärmeübergabestation des Kunden.

6.2.2. Die Berechnung der Kosten erfolgt für Neuanschlüsse zu einer Spitzenleistung von 100 kW und einer maximalen Grabenlänge von 15 Metern (gemessen ab der Straßenmitte) nach einem Pauschalansatz. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt. Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt in Abzug gebracht.

6.2.3. Der pauschale Ansatz gilt nicht, sofern der Hausanschluss unter Erschwernissen, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse oder Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, hergestellt wird.

6.2.4. Wand- bzw. Fundament- und Deckendurchführungen sind in jedem Fall bauseits herzustellen und nach Anschlussherstellung fachgerecht zu verschließen.

### **6.3. Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses**

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen zu lassen.

## **7. Zahlung**

7.1. Das SWTF ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen.

7.2. Die Hausanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig.

7.3.

7.4. In den im Anhang genannten Pauschalpreisen enthalten ist die Wiederherstellung des beanspruchten Grundstücks im Baustellenbereich in den ursprünglichen Zustand. Nicht enthalten sind Wiederherstellungen befestigter Oberflächen und/ oder Bepflanzungen im nichtöffentlichen Bereich. Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen das Stadtwerk, Zuschläge zu den Pauschalen zu erheben. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Bestellers Mehrkosten entstehen.

## **8. Kundenanlage nach § 12 AVBFernwärmeV**

- 8.1. Das SWTF führt die Wärmemengenmessung durch entsprechende, geeichte Wärmemengenmeseinrichtungen durch. Diese stehen im Eigentum des SWTF und werden von ihm gewartet und betrieben.
- 8.2. Bei Zähleranlagen für Zähler mit Flanschanschluss (Großwärmehähler) sind die im SWTF-Versorgungsgebiet geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, seine Anlagen so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf die Erzeugungsanlage ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich insbesondere, dass abgeschaltete Anlagenteile frostfrei zu halten sind und keine schädigenden Verunreinigungen in das Heizwasser gelangen dürfen. Schäden an bzw. innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich vom Anschlussnehmer beseitigt werden. Er trägt hierfür die Kosten.
- 8.4. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wärme ungenutzt ausläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wärme zu bezahlen.
- 8.5. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sowie die von der Kundenanlage einzuhaltenden technischen Bedingungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen gemäß Anlage 2 festgelegt.

## **9. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV**

Die Kundenanlage wird durch Setzen des Wärmehählers und durch Öffnen der Wärmeübergabestation durch das SWTF in Betrieb genommen.

## **10. Fernwärmeübergabestation**

- 10.1. Kosten für die Fernwärmeübergabestation fallen für den Kunden nicht an. Diese Übergabestation wird vom Stadtwerk geliefert. Die Übergabestation bleibt im Eigentum des Stadtwerks.
- 10.2. Der Kunde stellt gemäß § 11 AVBFernwärmeV dem Betreiber unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Dieser Übergaberaum muss für die Dauer des Vertragsverhältnisses den in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegten Anforderungen genügen und wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt. Die Fernwärmeübergabestation ist in unmittelbarer Nähe zur Hauptabsperreinrichtung und der Hauseinführung zu installieren.
- 10.3. Die Fernwärmeübergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Betreiber darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Fernwärmeübergabestation unentgeltlich zur Verfügung.
- 10.4. Die Wärmeübergabe erfolgt mit Wärmetauscher (indirekt). Der Wärmetauscher für die indirekte Wärmeübergabe wird vom Betreiber geliefert. Übergabestelle sind die sekundärseitigen Anschlüsse der Übergabestation. An dieser Stelle endet die Verantwortlichkeit des SWTF.

## **11. Messeinrichtung**

- 11.1. Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Betreiber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Betreiber beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltspflicht des Betreibers.
- 11.2. Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt und wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.
- 11.3. Verlegung und Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 18, § 19 AVBFernwärmeV)  
Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, sind diese von Ihm nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **12. Haftung bei Versorgungsstörungen, Weiterleitung der Naturwärme an Dritte**

- 12.1. Die Haftung des SWTF richtet im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 12.2. Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an seine Mieter weiterzuleiten, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung gegenüber dem SWTF keine weitergehenden Schadensersatzansprüche als diejenigen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 und 6 AVBFernwärmeV geltend machen.

## **13. Abrechnung gemäß § 24 AVBFernwärmeV und Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV**

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Das SWTF ist berechtigt, den Wärmeverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

## **14. Zahlungen nach § 27 AVBFernwärmeV und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV**

Rechnungsbeträge und Abschläge sind dem SWTF kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Die Kosten, die das SWTF aus Zahlungsverzug oder Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus dem veröffentlichten Preisblatt.

## **15. Sonstige Kostenberechnung**

- 15.1. Soweit im Übrigen das SWTF gemäß AVBFernwärmeV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 15.2. Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den vom SWTF geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

## 16. Sonstiges

- 16.1. Das SWTF nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wärme betreffen, an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.
- 16.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 16.4. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in angemessenem Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.
- 16.5. Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an seine Mieter oder sonstige Dritte weiterzuleiten, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung gegenüber dem SWTF keine weitergehenden Schadensersatzansprüche als diejenigen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 und 6 AVBFernwärmeV geltend machen.

## 17. Inkrafttreten

- 17.1. Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten inklusive Preisblatt zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für den Hausanschluss und die Anschlussnutzung gemäß der AVBFernwärmeV, sowie die Technischen Anschlussbedingungen des SWTF.
- 17.2. Die Belieferung beginnt ab Abnahme von Wärme und endet nach zehn Jahren.
- 17.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt, die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 17.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform

## 18. Widerruf

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen geschlossene Verträge zu widerrufen. Den Widerruf richten Sie an das Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim oder per E-Mail an [hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de](mailto:hausanschluss@stadtwerk-tauberfranken.de). Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, so werden wir Ihnen eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Frist absenden.